



Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrates vom 24. März 2009

**Kantonsratsbeschluss
betreffend
Einführung der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998²⁾

§ 7

Steuerung der Verwaltungstätigkeit

² Die Ämter sowie die Staatskanzlei werden mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets geführt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget bewilligen. Bei Vorliegen besonderer Gründe können auch Abteilungen mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführt werden.

³ Der Leistungsauftrag umfasst insbesondere

- a) den Grundauftrag;
- b) die wesentlichen Leistungen, gegliedert in mehrere Leistungsgruppen, welche innerhalb eines Amtes eine Einheit bilden und in überblickbarer Anzahl die Aufgaben eines Amtes abbilden;
- c) die Leistungsziele und allenfalls die Wirkungsziele;
- d) die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung.

⁴ (neu) Die Leistungsaufträge werden jährlich von den Direktionen mit den Ämtern vereinbart und vom Regierungsrat beschlossen.

⁵ (neu) Der Regierungsrat unterbreitet die Leistungsaufträge dem Kantonsrat zur Genehmigung. Die Genehmigung umfasst den Leistungsauftrag als Ganzes. Sie erfolgt gleichzeitig mit dem Budgetbeschluss.

⁶ (neu) Verweigert der Kantonsrat die Genehmigung eines Leistungsauftrages, so legt der Regierungsrat bis Ende Februar des Budgetjahres einen revidierten Leistungsauftrag vor. Ändert der Kantonsrat das Globalbudget, so kann der Regierungsrat bis Ende Februar des Budgetjahres einen revidierten Leistungsauftrag unterbreiten.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 26, 239 (BGS 153.1)

⁷ (neu) Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über die Erfüllung der Leistungsaufträge. Die Ämter erstatten ihren Direktionen periodisch Bericht. Die Direktionen regeln im Leistungsauftrag das Berichtswesen.

2. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 ³⁾

§ 3 Abs. 1

¹ Die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen wahrheitsgetreu, vollständig, klar und übersichtlich zu führen.

§ 30

aufgehoben

§ 31 Abs. 3 bis 6

³ Der Budgetkredit verfällt am Ende des Rechnungsjahres.

⁴ Der Regierungsrat entscheidet über die Übertragung nicht beanspruchter Beträge des Globalbudgets.

⁵ Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden in der Jahresrechnung vermerkt.

⁶ Übertragene Kredite dürfen nur für das ursprünglich vorgesehene Vorhaben verwendet werden. Wird dieses mit anderen Mitteln finanziert oder nicht weiterverfolgt, verfällt die Kreditübertragung.

§ 32

Globalbudget

Das Globalbudget umfasst den Saldo aus dem Total der Aufwände und dem Total der Erträge einer Verwaltungseinheit pro Jahr. Voraussetzung für ein Globalbudget ist das Vorliegen eines Leistungsauftrages.

3. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932⁴⁾

§ 18

Staatwirtschaftskommission

¹ Die Staatwirtschaftskommission besteht aus sieben Mitgliedern und hat folgende Befugnisse:

1. sie prüft die Budgets des Staates und seiner Anstalten;
2. sie prüft die Leistungsaufträge;
3. sie prüft den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates inklusive die Berichterstattung zum Erreichungsgrad der Leistungsaufträge sowie die Verwaltungsberichte der staatlichen Anstalten;

Bisherige Ziffer 3 wird zu Ziffer 4

³⁾ GS 28, 819 (BGS 611.1)

⁴⁾ GS 13, 49 (BGS 141.1)

Bisherige Ziffer 4 wird zu Ziffer 5

Bisherige Ziffer 5 wird zu Ziffer 6

Bisherige Ziffer 6 wird zu Ziffer 7

Bisherige Ziffer 7 wird zu Ziffer 8

Bisherige Ziffer 8 aufgehoben

² Für die Behandlung der unter Ziffern 1 bis 4 von Absatz 1 angeführten Geschäfte, nämlich Budgets, Leistungsaufträge, Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung, wird die Staatswirtschaftskommission um acht auf 15 Mitglieder erweitert. Die Wahl dieser zusätzlichen Mitglieder erfolgt für die ganze Amtsdauer.

³ Bei der Prüfung der Budgets, der Leistungsaufträge, des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung teilen sich die Mitglieder die Arbeit, bevor sie zur Beratung zusammentreten.

4. Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 – 2011 vom 25. September 2008⁵⁾

§ 1

¹ Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2009 – 2011 maximal 982.10 Personalstellen bewilligt.

² aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Die Ziffern I/1 und I/2 unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk zusammen mit den Ziffern I/3 und I/4 an einem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft⁶⁾.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug
Der Präsident

Der Landschreiber

⁵⁾ GS 29, 917 (BGS 154.212)

⁶⁾ Inkrafttreten am.....